
FEUERWEHR- REGLEMENT



**DER GEMEINDE
MITTEN**

Feuerwehrreglement der Gemeinde Mutten

Die Gemeinde Mutten erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden., Stand Januar 1993, und Artikel 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 1993, das nachstehende

FEUERWEHRREGLEMENT

Art. 1

Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonalen Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an das Feuerwehrkader übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Mutten fest.

Art. 3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Art. 5

Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Mutten feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

Art. 6

Dienstdauer Die Feuerwehrrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, nach der Vollendung des 16. Altersjahres und endet für den Auszug mit dem erfüllten 45. Altersjahr, für die Reserve mit dem erfüllten 60. Altersjahr.
In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Art. 7

Dienstleistung Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst.

Art. 8

Tauglichkeit Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund des Arztes einzuholen.

Art. 9

Weiterausbildung Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Art. 10

Sollbestand Der Gemeindevorstand legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalrer nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

Art. 11

Befreiung vom aktiven Dienst Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende, stillende Mütter
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören

ORGANISATION

Art. 12

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

Art. 13

Gemeindeversammlung Die Gemeindeversammlung wählt den Kommandanten und Vizekommandanten für die Dauer von 4 Jahren.

Art. 14

Aufgaben und Zuständigkeit des Gemeindevorstandes Dem Gemeindevorstand obliegt insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 10;
2. Wahl der Offiziere und Gruppenführer;
3. Wahl des Materialverwalters;
4. Vorschläge zuhanden der Gemeindeversammlung für die Wahl des Kommandanten und des Vizekommandanten;
5. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
6. Vorbereitung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung;
7. Disziplinarbussen gemäss Art. 39 bis Fr. 500.-;
8. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;
9. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
10. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
11. Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe;
12. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 11.

Art. 15

Gliederung der Feuerwehr Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 16

Feuerwehrstab Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere und Gruppenführer.

Art. 17

Feuerwehrkommandant Dem Kommandanten obliegt:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
2. Oberaufsicht über Personal und Material;

3. Meldung von Krankheiten und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
4. Laufende Orientierung des Gemeindevorstandes über das Feuerwehrwesen;
5. Erstellung des Jahresübungsplanes;
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
7. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 40);
8. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und das kantonale Feuerpolizeiamt;
9. Führung der Mannschaftskontrolle;
10. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst.

Art. 18

Feuerwehrvizekommandant Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Art. 19

Abteilungschefs, Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:
Offiziere

1. Führung ihrer Abteilungen;
2. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Art. 20

Materialverwalter Der Materialverwalter besorgt:

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
3. Eine jährliche Inventur;
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Art. 21

Gruppenführer Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Art. 22

Gemeindepersonal Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.

Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 23

Dienstvorschriften

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
3. diszipliniertes Verhalten;
4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Art. 24

Pflicht des Kaders

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 25

Verbote

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
3. Rauchen und Alkoholgenuß während des Dienstes;
4. Das Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Art. 26

Disziplinar-massnahmen

Den Abteilungschefs steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 27

Persönliche Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 28

Korpsmaterial Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet. Die Benützung von Feuerwehrmaterial durch Privatpersonen ist grundsätzlich untersagt.

ÜBUNGSDIENSTArt. 29

Übungsdienst Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 30

Übungsplan Das Kader erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Die Mannschaft wird über die Übungen sowie über allfällige Verschiebungen durch das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde orientiert. Der Übungsplan sowie die Publikation gilt als Aufgebot.

Art. 31

Übungsobjekt Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 22.00 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekt oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl des Übungsobjekts sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

ALARMWESENArt. 32

Alarmierungspflicht Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 33

Alarmierung Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art. 34

Anforderung von Hilfe Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Spezielle Einsätze wie Helikopterflüge sowie TLF sind erst nach Rücksprache mit dem Gemeindevorstand anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 35

Auswärtige Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfesuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 36

Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando

Art. 37

Versicherung

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheiten infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert. Nicht-Feuerwehrleute sind bei Hilfeleistungen in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert.

BESOLDUNG UND BUSSEN

Art. 38

Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 39

Disziplinar- bussen

Der Gemeindevorstand kann mit Bussen bis Fr. 500.-- bestrafen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt;
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt;
3. Wer ein Verbot nach Art. 25 missachtet.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteintrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Besoldungs- und Bussenreglements festgelegt.

Art. 40

Entschuldigung

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit mittels Arztzeugnis;
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivilschutzdienst;
- begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt).

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Art. 41

Bussen

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes nach Art. 39 kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Art. 42

Entschuldigung

Gegen Entscheide des Kommandanten über Entschuldigungen gemäss Art. 41 kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

Art. 43

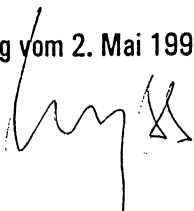
Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 2. Mai 1997

Der Gemeindepräsident:

Johann Martin Wyss



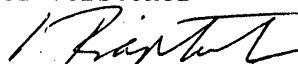
Der Aktuar:

Rolf Gosswiler



Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Der Vorsteher



Chur, 4. September 1997

Luzi Bärtsch, Regierungsrat